

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Ersatz von Aufwendungen, die Mitgliedern oder sonstigen von der Partei beauftragten Personen, im Auftrag oder im überwiegenden Interesse der Partei entstehen.
- (2) Erstattungsberechtigt sind insbesondere:
 1. Mitglieder von Vorständen und Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben
 2. Delegierte
 3. von Vorständen oder Gremien beauftragte Personen
- (3) Soweit sich die Beauftragung nicht bereits aus Amt, Einladung, Beschluss oder protokollierter Entsendung ergibt, ist ein vorheriger Auftrag erforderlich.

§ 2 Grundsätze

- (1) Erstattet werden nur notwendige, angemessene und nachgewiesene Aufwendungen, die unmittelbar durch die Parteitätigkeit veranlasst sind.
- (2) Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Private oder gemischt private Aufwendungen sind nicht erstattungsfähig, bei gemischten Reisen oder Beschaffungen ist nur der eindeutig parteibezogene Anteil erstattungsfähig.
- (4) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, soweit Aufwendungen bereits von dritter Seite ersetzt wurden oder ersetzt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Ordnung, der verfügbaren Haushaltsmittel und der erteilten oder genehmigten Aufträge.

§ 3 Nachweis und Belegpflicht

- (1) Erstattungen werden nur auf Antrag und gegen prüffähige Belege gewährt.
- (2) Als Belege genügen Originalbelege oder gleichwertige digitale Belege.
- (3) Für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug genügt ein Fahrtnachweis mit Datum, Reiseziel, Anlass und gefahrenen Kilometern.
- (4) Fehlende oder unleserliche Belege können zur Kürzung oder Ablehnung führen; ausnahmsweise kann ein Eigenbeleg mit Begründung anerkannt werden, wenn ein Fremdbeleg nicht erhältlich war.

§ 4 Erstattungsfähige Aufwendungen

- (1) Erstattungsfähig sind insbesondere:
 1. Fahrtkosten:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel grundsätzlich in der 2. Klasse in tatsächlicher Höhe
 - b) Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer
 - c) notwendige Park-, Maut- und lokale ÖPNV-Kosten
 2. Übernachtungskosten in angemessener Höhe, grundsätzlich einfacher bis mittlerer Standard; höhere Kosten bedürfen vorheriger Genehmigung
 3. Verpflegungsmehraufwendungen nur, soweit sie vorab genehmigt wurden, höchstens in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Pauschbeträge; bereitgestellte Mahlzeiten sind anzurechnen
 4. Sach- und Arbeitsmittel wie Büromaterial, Porto, Druck- und Kopierkosten, sowie notwendige parteibezogene Telefon- und Internetkosten
 5. Tagungs- und Teilnahmegebühren für beauftragte Veranstaltungen
 6. sonstige notwendige Nebenkosten, soweit sie unmittelbar parteiveranlasst sind
- (2) Nicht erstattungsfähig sind Bußgelder, Verwarnungsgelder, private Bewirtungen, Kosten luxuriöser Reisegestaltung und sonstige unangemessene Aufwendungen.

§ 5 Verfahren

- (1) Erstattungsanträge sind mit dem vorgesehenen Formular, bei der zuständigen rechnungsführenden Stelle, einzureichen.
- (2) Zuständig ist grundsätzlich die Gliederung, in deren Auftrag oder Zuständigkeitsbereich die Aufwendung entstanden ist.
- (3) Anträge sollen binnen vier Wochen nach Entstehen der Aufwendung eingereicht werden; nach Ablauf von drei Monaten sind sie grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Schatzmeister Fristverlängerung gewähren.
- (4) Über Erstattungen entscheidet der zuständige Schatzmeister oder das nach Satzung oder Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen des Haushaltsplans.
- (5) Betrifft die Entscheidung die eigene Person, entscheidet das jeweils nächsthöhere oder sonst zuständige Vorstandsorgan unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Erstattungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos.

§ 6 Vorschüsse

- (1) Für absehbar notwendige Auslagen können angemessene Vorschüsse gewährt werden.
- (2) Vorschüsse sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme abzurechnen.
- (3) Nicht verbrauchte Vorschussbeträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 7 Verzicht auf Aufwendungsersatz

- (1) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann, ganz oder teilweise schriftlich gegenüber der zuständigen Gliederung, erlassen werden.
- (2) Ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Verzicht auf Aufwendungsersatz liegt nur vor, wenn zuvor ein wirksamer, ernsthafter und durchsetzbarer Erstattungsanspruch bestand und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Zuwendungsbestätigungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.

§ 8 Besondere Regelungen

- (1) Abweichungen von dieser Ordnung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung; in Eilfällen ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen.
- (3) Ausnahmeentscheidungen sind zu dokumentieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Änderungen bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, eines Beschlusses des Bundesparteitags.